

Die EU- Erbrechtsverordnung

Christian Braun LL.M.

Rechtsanwalt & Internationaler Betriebswirt (EBC)

Frühjahrsseminar der Deutsch-Tschechischen Juristenvereinigung

24. März 2017 – Berlin – Bundestag

www.bcr-braun.de

Inhaltsübersicht

- I. Einführung
 1. Zweck der Neuregelungen
 2. Umfang der Neuregelungen
 3. Neuerungen
 4. Inhaltlich-systematischer Aufbau der EU-ErbVO

 - II. Anwendungs- und Geltungsbereich
 1. Räumlicher Anwendungsbereich
 2. Zeitlicher Anwendungsbereich
 3. Sachlich-inhaltlicher Anwendungsbereich

 - III. Internationale Entscheidungszuständigkeit

 - IV. Das auf die Erbfolge anwendbare Recht / Erbstatut
-

Inhaltsübersicht

V. Gewöhnlicher Aufenthalt

VI. Erbrechtliche Rechtswahl

VII. Errichtungsstatut

VIII. Formstatut

IX. Prüfungsschema: Lösung von Erbrechtsfällen unter der EU-ErbVO

X. Europäisches Nachlasszeugnis

1. Übersicht
2. Zuständigkeit
3. Inhalt des ENZ
4. Wirkungen

XI. Vorteile / Nachteile der EU-ErbVO

1. Zweck der Neuregelungen I

- Ca. 450.000 Erbrechtsfälle jährlich innerhalb der EU mit internationalem Hintergrund
- Geschätztes Vermögen > 120 Mrd. EUR
- Problemstellung:
 - Nachlassvermögen in mehreren Staaten
 - Ausländer mit Nachlassvermögen im Inland
 - Inländer mit Wohnsitz im Ausland
- Ziel: Harmonisierung der Kollisionsrechte im Erbrecht

1. Zweck der Neuregelungen II

Fall 1 (Lösung nach „altem“ Recht):

- Bei seinem Tode gehört einem französischen Staatsangehörigen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland je ein Grundstück in Deutschland und in Frankreich. Welchem Recht und welcher Zuständigkeit unterliegt der Nachlass?
 - Art. 25 Abs. 1 EGBGB a.F.: Staatsangehörigkeitsprinzip → Verweis auf französisches Recht (Sachnorm- sowie Kollisionsnormverweis); → Gesamter Nachlass unterliegt französischem Recht
 - Französisches Recht: bzgl. unbeweglichen Vermögens ist das Recht des Lageortes anzuwenden
 - Immobilie in Frankreich: Annahme der Verweisung → französisches Recht
 - Immobilie in Deutschland: (renvoi / Rückverweis – nur Sachnormverweis) → deutsches Recht
 - Art. 4 Abs. 1 S. 2 EGBGB a.F.: Annahme des renvoi → deutsches Recht bzgl. Immobilie in Deutschland
(Kein Rückverweis auf französisches Recht, da renvoi nur Sachnormverweis)
-

1. Zweck der Neuregelungen III

Fall 2 (Lösung nach „altem“ Recht):

- Ein deutscher Staatsangehöriger hat bei seinem Tod seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Tschechien.
Art. 25 Abs. 1 EGBGB a.F.: Staatsangehörigkeitsprinzip → Verweis auf deutsches Recht
→ Gesamter Nachlass unterliegt deutschem Recht
 - ABER: § 76 IPRG (Tschechien): erbrechtliche Rechtsbeziehungen richten sich nach dem Recht des Staates, in dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte
→ Gesamter Nachlass unterliegt Tschechischem Recht

 - In beiden Fällen:
 - Nachlassspaltung
 - Nachweis der Erbberechtigung und Zuständigkeit sowohl in Deutschland als auch in Frankreich
-

1. Zweck der Neuregelungen IV

Lösung Fall 1 und Fall 2 nach EU-ErbVO:

- Fall 1: Art. 21 Abs. 1 → deutsches Erbrecht bzgl. für gesamte Rechtsnachfolge
- Fall 2: Art. 21 Abs. 1 → Tschechisches Erbrecht bzgl. gesamte Rechtsnachfolge

→ Keine Nachlassspaltung

→ Keine Zuständigkeitskonflikte

2. Umfang der Neuregelungen

Was regelt die Eu-ErbVO?

- Regelung der internationalen Zuständigkeit von Behörden und Gerichten
- Regelung des anzuwendenden Rechts
- Vollstreckung von Urteilen in Erbsachen im Ausland
- Internationaler Nachweis der Erbberechtigung (sog. Europäisches Nachlasszeugnis = „ENZ“)

- Was regelt die EU-ErbVO nicht?
 - Kein neues vereinheitlichtes europäisches Erbrecht
Nationales Recht bleibt unangetastet
 - Kein vereinheitlichtes Erbschaftsteuerrecht

3. Neuerungen

Einfügung neuer Prinzipien (aus deutscher Sicht):

- Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt anstatt nach der Staatsangehörigkeit
- Zuständigkeits- und kollisionsrechtliche Nachlasseinheit anstatt Nachlassspaltung
- Eingeschränkte, aber ggü. Art. 25 Abs. 2 EGBGB a.F. deutlich erweiterte) Rechtswahlfreiheit

Fall 3:

- Der deutsche Unternehmer E verstirbt auf seiner Winterresidenz auf Mallorca. Nach welchem Recht bestimmt sich seine Erbfolge aus deutscher Sicht?
- Altes Recht: deutsches Recht infolge deutscher Staatsangehörigkeit; Art. 25 EGBGB a.F.
- Neues Recht: Recht am Aufenthaltsort infolge dortigen gewöhnlichen Aufenthalts im Todeszeitpunkt!? Fraglich ob Winterresidenz für gewöhnlichen Aufenthalt genügt.

4. Inhaltlich-systematischer Aufbau

- Art. 1 bis 3 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen
- Art. 4 bis 19: Internationale Zuständigkeit
- Art. 20 bis 38: Anzuwendendes Erbrecht
- Art. 39 bis 61: Anerkennung, Vollstreckbarkeit und Vollstreckung von Entscheidungen und öffentlichen Urkunden in Nachlasssachen
- Art. 62 bis 73: Europäisches Nachlasszeugnis

83 vorangestellte Erwägungsgründe (EG) sind für die Auslegung der VO maßgebend

1. Räumlicher Anwendungsbereich

- Universelle Geltung (loi uniforme); Art. 20 EU-ErbVO:
Bezugsgebiet ist die ganze Welt - inter omnes
„Das nach dieser Verordnung bezeichnete Recht ist auch dann anzuwenden, wenn es nicht das Recht eines Mitgliedstaats ist.“
 - Geltung also auch für:
 - Erbfälle von Drittstaatsangehörigen, die letzten gewöhnlichen Aufenthaltsort in der EU hatten
 - Erbfälle von Unionsbürgern oder Drittstaatsangehörigen, die in Drittstaaten leben, aber Nachlasswerte in einem oder mehreren Mitgliedstaaten hinterlassen
 - EU-Erb-VO gilt in allen EU-Mitgliedstaaten
 - Mit Ausnahme von Dänemark, Irland und des Vereinigten Königreichs
EG (= Erwägungsgrund) Nr. 82 und 83
 - Mit Ausnahme von Drittstaaten (bspw. Schweiz)
-

2. Zeitlicher Anwendungsbereich

- Die EU-ErbVO gilt für alle ab einschließlich dem 17.08.2015 eingetretenen Erbfälle; Art. 83 Abs. 1

- Vor dem 17.08.2015 durch Erblasser
 - getroffene Rechtswahl bzgl. seiner Rechtsnachfolge von Todes wegen ist wirksam
 - Verfügung von Todes wegen bleibt Zulässig und materiell wirksam wenn sie:
 - Voraussetzungen nach Kapitel III EU-ErbVO (Art. 20 ff.) erfüllt,
 - nach den zum Zeitpunkt der Rechtswahl geltenden Vorschriften des IPR in dem Staat wirksam ist, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, oder
 - nach den zum Zeitpunkt der Rechtswahl geltenden Vorschriften des IPR in einem Staat wirksam ist, dessen Staatsangehörigkeit er besaß.

3. Sachlich-inhaltlicher Anwendungsbereich I

- Rechtsnachfolge von Todes wegen (d.h. Übergang von Vermögenswerten, Rechten und Pflichten durch gesetzliche oder gewillkürte Erbfolge)
- Ausschließlich erbrechtliche Fragen bestimmen sich nach dem Erbstatut, das sich nach der EU-ErbVO bestimmt; Art. 23 EU-ErbVO.

Insbesondere:

- Erbfolge
- Berufung der Erben und Berufungsgrund
- Berechtigung anderer Personen (u.a. Vermächtnisnehmer bei dingl. Vermächtnis)
- Beteiligungsquote (Erbteile, quotale Beteiligung beim dinglichen Vermächtnis)
- Erbfähigkeit
- erbrechtlichen Rechtsbeziehungen zum Ehegatten und registriertem Lebenspartner
- Enterbung
- Rechte der Erben untereinander (Erbengemeinschaft)
- Pflichtteilsberechtigung
- die Testamentsvollstreckung

3. Sachlich-inhaltlicher Anwendungsbereich II

Vom Anwendungsbereich der EU-ErbVO sind u.a. ausgenommen:

- materielle Erbrecht der einzelnen Mitgliedstaaten
 - Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht
 - Vermögensübertragung zu Lebzeiten
 - Stiftungs- und Trust-Recht
 - Gesellschafts- und Handelsrecht
 - Sachen- und Grundbuchrecht
 - Güterrecht von Ehegatten und Lebenspartnern
 - Unterhaltsrecht
 - Rechte von Bevollmächtigten.
-
- Genaue Abgrenzung zwischen einzelnen Rechtsgebieten vielfach ungeklärt
 - Besonders problematisch: Schnittstellen zwischen Erb-, Güter- und Gesellschaftsrecht
-

3. Sachlich-inhaltlicher Anwendungsbereich III

Fall 4 Gesetzliche Erbfolge nach dt. Erbrecht und österreichischem Güterrecht:

(vgl. DNotI Nr.151051 v. 18.10.2016)

- Erblasserin E ist ausschließlich deutsche Staatsangehörige
- Gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland
- E verstirbt im Jahr 2016
- Ehemann der E ist ausschließlich österreichischer Staatsangehöriger
- Die Ehe wurde 2009 in Österreich geschlossen
- Bis 2013 lebten die Ehegatten ausschließlich in Österreich
- Ehevertrag besteht nicht
- Keine Rechtswahl getroffen
- Verfügung von Todes wegen existiert nicht
- E hinterlässt ihren Ehemann und einen Sohn

- Zu welchen Quoten wurde E beerbt?

3. Sachlich-inhaltlicher Anwendungsbereich IV

a. Erbstatut

- E nach dem 17.08.2015 verstorben → Rechtsnachfolge bestimmt sich nach EU-ErbVO
- Keine Rechtswahl getroffen → Art. 21 verweist auf Recht des Staates mit letztem gewöhnlichen Aufenthalt → deutsches Erbrecht ist anzuwenden
- Kein Testament hinterlassen → §§ 1924 ff. BGB

b. Ehegüterstatut

- Fraglich, ob Ehegüterrecht Erbquoten nach BGB beeinflusst
- Güterstatut gem. Art. 15 Abs. 1, 14 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB
- Anwendung österreichisches Recht (Gesamtverweis)
- Österreichisches IPR nimmt Verweisung an
- Anwendbares Recht gem. gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Eheschließung
- Österreichisches Recht für güterrechtliche Rechtsverhältnisse maßgeblich
- Gesetzlicher Güterstand in Österreich: Gütertrennung

3. Sachlich-inhaltlicher Anwendungsbereich V

c. Erbteilerhöhung nach § 1371 Abs. 1 BGB?

- Erbteilerhöhung des überlebenden Ehegatten um $\frac{1}{4}$ gem. §§ 1931 Abs. 3, 1371 Abs. 1 BGB trotz Anwendung österreichischen Güterrechts?
- § 1371 Abs. 1 BGB nach h.A. güterrechtliche zu qualifizieren
- österreichisches und nicht deutsches Güterrecht anzuwenden
- keine Erbteilerhöhung über pauschalieren Zugewinnausgleich

d. Erbteilerhöhung nach § 1931 Abs. 4 BGB?

- Erbquotenerhöhung gem. § 1931 Abs. 4 BGB, da Ehegatten nach österreichischem Recht in Gütertrennung lebten?
- Qualifikation von § 1931 Abs. 4 BGB nach h.M. erbrechtlich zu qualifizieren
- Gütertrennung nach österreichischem Recht mit der nach deutschem Recht vergleichbar?
- Österreich: Auflösung der Ehe durch Tod → kein Zugewinnausgleich → maßgeblich sind erbrechtliche Bestimmungen
- deutsche und österreichische „Gütertrennung“ vergleichbar
- § 1931 Abs. 4 BGB anzuwenden
- Ehegatte und Kind werden zu gleichen Teilen beerbt

III. Internationale Entscheidungszuständigkeit I

- Internationale Zuständigkeit ist in Art. 4 ff. EU-ErbVO geregelt:
„Für Entscheidungen in Erbsachen sind für den gesamten Nachlass die Gerichte des Mitgliedsstaats zuständig, in dessen Hoheitsgebiet der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.“
- Zuständigkeit nach Art. 4 ist grundsätzlich ausschließlich
- Zuständigkeitswahl durch Erblasser nicht vorgesehen
- Bei Rechtswahl durch Erblasser gem. Art. 22 zugunsten seines Heimatrechts, besteht gem. Art. 7 die Möglichkeit, die Sache an die Gerichte des Heimatstaates zu verweisen
- Subsidiäre Zuständigkeit: Art. 10 EU-ErbVO
„Hatte der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt seines Todes nicht in einem Mitgliedsstaat, so sind die Gerichte eines Mitgliedsstaats, in dem sich Nachlassvermögen befindet, für Entscheidungen in Erbsachen für den gesamten Nachlass zuständig, wenn...“

III. Internationale Entscheidungszuständigkeit II

- In Art. 4ff. geregelte Gerichtsstände gelten auch im Verhältnis zu Drittstaaten.
→ umfassende Regelung der internationalen Zuständigkeit der Mitgliedsstaaten.

- ABER: Positiver Kompetenzkonflikt zu Drittstaaten möglich
 - Beispiel: Der Deutsche E lebt und stirbt in der Schweiz und hinterlässt in beiden Staaten je ein Grundstück.
 - Kommt es zu Streit zwischen den Erben, betrachten sich beide Staaten in Bezug auf den gesamten Nachlass als zuständig; Deutschland gem. Art. 10 Abs. 1 EU-ErbVO und Schweiz gem. Art. 86 Abs. 1 CH-IPRG.

- Sog. Negativer Kompetenzkonflikt, kein Staat sieht eine Zuständigkeit vor, in Erbsachen nicht möglich, da Art. 11 ausdrücklich Notzuständigkeit eröffnet

IV. Das auf die Erbfolge anwendbare Recht / Erbstatut; Art. 20

- Auf Erbfolge anwendbares Recht knüpft an gewöhnlichen Aufenthalt an
 - Recht des Staates, in dem Erblasser im Zeitpunkt seines Todes gewöhnlichen Aufenthalt hatte
 - Recht gilt nur für Erbfolge an sich:
 - Gesetzliche Erbfolge
 - Wirkungen einer testamentarischen Verfügung
 - Pflichtteilsrechte
 - ... (s.o. sachlich-inhaltlicher Anwendungsbereich)
- Verlegung gewöhnlichen Aufenthaltes in anderen Staat führt ggf. zu anderem anwendbarem Recht

V. Gewöhnlicher Aufenthalt I

- Gewöhnlicher Aufenthalt ist Schlüsselbegriff der EU-ErbVO
Abkehr vom Staatsangehörigkeitsprinzip nach EGBGB

- Anknüpfungspunkt für:
 - Erbstatut; Art. 21 EU-ErbVO
 - Errichtungsstatut; Art. 24, 25 EU-ErbVO
 - Internationale Zuständigkeit für gerichtliche Streitigkeiten; Art. 4 EU-ErbVO
 - Internationale Zuständigkeit für Ausstellung ENZ; Art. 64 EU-ErbVO

- Keine Definition in EU-ErbVO enthalten
- Einheitliche „autonome“ Auslegung des Begriffs auf Ebene der gesamten Verordnung losgelöst von nationalen Rechtsordnungen
- EuGH: keine einheitliche Auslegung des Begriffs im Bereich des gesamten IPR

V. Gewöhnlicher Aufenthalt II

- Aber: zwei Erläuterungen des Begriffs in 23 und 24 EG
- Zusammenfassende Schlagworte:
 - Daseinsmittelpunkt
 - Lebensmittelpunkt
- Offener Terminus wurde bewusst gewählt, um Entscheidung, welches Erbrecht in problematischen Grenzfällen gelten soll, der Rechtsprechung zu überlassen
- Zuverlässige Entscheidung hinsichtlich dieser Grenzfälle wird erst mit Ergehen von Entscheidungen in einigen Jahren möglich sein.
- Planungsunsicherheit
- Wesentliche ungeklärte Probleme mit gewöhnlichem Aufenthalt:
 - Mehrfacher gewöhnlicher Aufenthalt möglich?
 - Gewöhnlicher Aufenthalt für sämtliche Rechtsgebiete / Felder des IPR ?
 - Sind Absichten des Erblassers zu berücksichtigen oder ausschließlich objektive Faktoren?
 - Ist zeitlich bestimmte Mindestverweildauer erforderlich?

V. Gewöhnlicher Aufenthalt III

- Art. 23 S. 2 und 3 EU-ErbVO

„Bei der Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts sollte die mit der Erbsache befasste Behörde eine Gesamtbeurteilung aller Lebensumstände des Erblassers in den Jahren vor seinem Tod und im Zeitpunkt seines Todes vornehmen und dabei alle relevanten Tatsachen berücksichtigen, insbesondere die Dauer und die Regelmäßigkeit des Aufenthalts des Erblassers in dem betreffenden Staat sowie die damit zusammenhängenden Umstände und Gründe. Der so bestimmte gewöhnliche Aufenthalt sollte unter Berücksichtigung der spezifischen Ziele dieser Verordnung eine besonders enge und feste Bindung zu dem betreffenden Staat erkenne lassen.“

V. Gewöhnlicher Aufenthalt IV

- Tatsächliche Elemente / Daseinsmittelpunkt:
 - Körperliche Anwesenheit in einem Mitgliedsstaat
 - Andere Faktoren, die nicht nur vorübergehende Anwesenheit belegen:
 - Integration in ein soziales / familiäres Umfeld
 - Dauer, Regelmäßigkeit und Umstände des Aufenthalts in einem Mitgliedsstaat
 - Gründe für Aufenthalt bzw. Umzug in Mitgliedstaat
 - Staatsangehörigkeit
 - Sprachkenntnisse
 - familiäre und soziale Bindung
 - Geografische und familiäre Herkunft

- Verschiebung des Schwerpunktes auf subjektive Faktoren

V. Gewöhnlicher Aufenthalt V

- Keine Mindestdauer
 - Maßgeblich für Verlagerung gewöhnlicher Aufenthalts ist Wille, dort den ständigen oder gewöhnlichen Mittelpunkt seiner Interessen in der Absicht zu begründen, ihm Beständigkeit zu verleihen.
 - Dauer ist nur Indiz

Praxishinweis für testamentarische Gestaltung

- In typischen Grenzfällen sollte Erblasser subjektiven Elemente in Verfügung aufnehmen
- Rechtswahl nicht erreichbar, da sich tatsächliche Faktoren gegen entgegenstehenden Willen durchsetzen
- Aber: In Grenzfällen kann Klarstellung erfolgen, die dagegen absichert, dass Gerichte ggf. nach vielen Jahren damalige Situation abweichend beurteilen
- Bei Pattsituation aufgrund objektiver Umstände können dokumentierte Absichten ggf. Ausschlag geben.

V. Gewöhnlicher Aufenthalt VI

Formulierungsbeispiel zur negativen Rechtswahl:

„Ich besitze ausschließlich die _____ Staatsangehörigkeit [bzw. die Staatsangehörigkeit von _____ und von _____], habe aber meinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland. Diesen will ich auch dauerhaft beibehalten. Ich will nach dem deutschem Recht als dem Recht meines gewöhnlichen Aufenthalts beerbt werden und treffe ausdrücklich keine Rechtswahl meines Heimatrechts [bzw. meiner Heimatrechte].

*Für Fragen der Rechtswirksamkeit dieses Testaments wähle ich deutsches Recht.
[Darlegung der subjektiven Beweggründe]“*

V. Gewöhnlicher Aufenthalt VII

Formulierungsbeispiel zur negativen Rechtswahl:

„Ich besitze ausschließlich die _____ Staatsangehörigkeit [bzw. die Staatsangehörigkeit von _____ und von _____], habe aber meinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland. Diesen will ich auch dauerhaft beibehalten. Ich will nach dem deutschem Recht als dem Recht meines gewöhnlichen Aufenthalts beerbt werden und treffe ausdrücklich keine Rechtswahl meines Heimatrechts [bzw. meiner Heimatrechte].

Für Fragen der Rechtswirksamkeit dieses Testaments wähle ich deutsches Recht.

[Darlegung der subjektiven Beweggründe]“

VI. Erbrechtliche Rechtswahl I

- Art. 22 gestattet Rechtswahl zugunsten Heimatrecht des Erblassers

- Erblasser kann Recht eines Staates wählen, dem er im Zeitpunkt
 - der Rechtswahl oder
 - seines Todes angehört.

- Vorteil 1: Möglichkeit unerwünschten Wechsel des Erbstatuts zu vermeiden und Möglichkeit ggf. weitere Gestaltungsmöglichkeiten zu erschließen
Erbstatut wird fixiert → Rechtssicherheit

- Vorteil 2: Rechtswahl durch Erblasser ermöglicht Beteiligten nach Todesfall
Rechtswahl zugunsten Gerichte des Heimatstaates nach Art. 5 (s.u.)

- Form: Verfügung von Todes wegen

VI. Erbrechtliche Rechtswahl II

Musterformulierung für (vorsorglich) umfassende Rechtswahl nach Art. 22 und 24:

„Ich besitze ausschließlich bzw. auch die deutsche Staatsangehörigkeit und habe meinen gewöhnlichen Aufenthalt [aber nicht] in Deutschland [,sondern in ____]. Diesen will ich auch dauerhaft beibehalten, wähle aber (vorsorglich) für die Rechtsnachfolge von Todes wegen in mein gesamtes Vermögen sowie für Fragen der Rechtswirksamkeit dieses Testaments deutsches Recht.“

VII. Errichtungsstatut gem. Art. 24, 25

- Zulässigkeit und materielle Wirksamkeit
 - Art. 24: Verfügung von Todes wegen
 - Art. 25: Erbverträge
- Materielle Wirksamkeit; insbesondere:
 - Testierfähigkeit
 - Auslegung der Verfügung

- Rechtswahl zulässig
 - Testament: Recht, das nach Art. 22 wählbar wäre
 - Recht des Staates, dem Person z.Zt. der Rechtswahl oder seines Todes angehörte
 - Erbvertrag: Recht, das für einer der Parteien nach Art. 22 wählbar wäre
 - Recht des Staates, dem eine der Personen z.Zt. der Rechtswahl oder ihres Todes angehörte

VIII. Formstatut gem. Art. 27

- Verfügung von Todes wegen ist wirksam, wenn sie bzgl. ihrer Form Recht des Staates entspricht,
 - in dem sie errichtet oder Erbvertrag geschlossen wurde,
 - dem Person, deren Rechtsnachfolge betroffen wird im Errichtungs- oder Todeszeitpunkts angehörte,
 - dem Person, deren Rechtsnachfolge betroffen wird im Errichtungs- oder Todeszeitpunkts Wohnsitz hatte,
 - dem Person, deren Rechtsnachfolge betroffen wird im Errichtungs- oder Todeszeitpunkts gewöhnlichen Aufenthalt hatte oder
 - in dem sich unbewegliches Vermögen befindet, soweit es sich um dieses handelt.

IX. Prüfungsschema: Lösung von Erbrechtsfällen unter der EU-ErbVO I

in Anlehnung an Süß, Erbrecht in Europa, 2015, S. 17 ff.

1. Qualifikation der Rechtsfrage

Nur wenn Rechtsfrage erbrechtlich zu qualifizieren, ist erbrechtliche Kollisionsnorm anzuwenden.

Beispiel: Wie lautet die gesetzliche Erbfolge? Ist der Erbvertrag wirksam?

2. Auffinden der einschlägigen Rechtsgrundlage

- Eintritt des Erbfalls vor dem 01.08.1986: Art. 24ff. EGBGB
- Eintritt des Erbfalls vor dem 17.08.2015: EGBGB n.F.
- Eintritt des Erbfalls nach dem 17.8.2015: Eu-ErbVO
- Immobilien deutscher Erblasser in der Türkei oder Nachfolgestaat Sowjetunion: Deutsch-Türkisches Nachlassabkommen oder Deutsch-Sowjetischer Konsularvertrag
- Erblasser Türke oder Iraner: Deutsch-Türkisches Nachlassabkommen oder Deutsch-Persisches Nachlassabkommen

IX. Prüfungsschema: Lösung von Erbrechtsfällen unter der EU-ErbVO II

in Anlehnung an Süß, Erbrecht in Europa, 2015, S. 17 ff.

3. Anknüpfung des Erbstatuts (bei Anwendung der EU-ErbVO)
Wurde einschlägige Kollisionsnorm ermittelt → Rechtsfolge entnehmen
Rechtsnachfolge → Bezeichnung des anwendbaren Rechts = Verweisung
Vorliegen einer Rechtswahl; Art. 22
→ Geltung des Rechts des Staates, dessen Recht gewählt wurde
Fehlen oder Unwirksamkeit der Rechtswahl
→ Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts i.S.v. Art. 21 Abs. 1
→ Ausschließen, dass erheblich engere Verbindung zu Recht eines anderen Staates vorlag;
Art. 21 Abs. 2

 4. Prüfen von Rück- und Weiterverweisungen
Verweisung auf das Recht eines Drittstaates (Staat, für den die EU-ErbVO nicht gilt)
→ Anwendung des IPR dieses Drittstaates (Ausn.: Verweisung beruht auf Art. 21 Abs. 2
(engere Verbindung) oder Art. 22 (Rechtswahl))
→ Verweist IPR des Drittstaates auf deutsches Recht oder Recht eines anderen
Mitgliedsstaates: Anwendung Recht auf das verwiesen wurde
Verweisung auf das deutsche Recht oder auf das Recht eines anderen Mitgliedstaates
→ Immer Sachnormverweisung
-

IX. Prüfungsschema: Lösung von Erbrechtsfällen unter der EU-ErbVO III

4. Sonderanknüpfung bei Verfügungen von Todes wegen
 - Erbverträge; Art. 25
 - Testamente; Art. 24
 - Formstatut; Art. 27
5. Selbständige Anknüpfung von Vorfragen
 - Abstammung und Verwandtschaft; Art. 19 EGBGB
 - Adoption; Art. 22 EGBGB bzw. § 108 FamFG
 - Ehe; Art. 13 EGBGB
 - Ehelicher Güterstand; Art. 15 EGBGB
6. Korrekturen bei der Rechtsanwendung
 - Bei unangemessenem Ergebnis: Korrektur mittels Anpassung oder ordre public
 - Bspw.: Ungleichbehandlung eheliche / nichteheliche Kinder, kein Pflichtteil der Ehefrau
 - Einzelfalllösung

1. Übersicht

- Ziel: Erleichterung der Abwicklung grenzüberschreitender Erbfälle
- Bisher: Erhebliche Schwierigkeiten gegenüber Nachlassgerichten, Banken, Registern etc. im europäischen Ausland die Erbberechtigung nachzuweisen

- Nachlassverfahren kann ausschließlich in einem Mitgliedsstaat durchgeführt werden.
- Erbnachweis ermöglicht Abwicklung des Nachlasses in allen Mitgliedsstaaten ohne weiteres Verfahren, also ohne Anerkennungsverfahren und ohne Prüfung der internationalen Zuständigkeit des Ausstellungsmitgliedsstaats
- Verwendung des Europäischen Nachlasszeugnis (=ENZ) ist nicht verpflichtend
- Europäisches Nachlasszeugnis tritt nicht an die Stelle der innerstaatlichen Verfahren

- Künftig nur ein einziges Nachlassverfahren in einem Mitgliedsstaat
- ABER: Innerstaatliche Erbscheine sind weiterhin möglich; Art. 62 Abs. 3 EU-ErbVO
- Bei Vorlage eines in einem anderen Mitgliedsstaat ausgestellten ENZ, kann die Vorlage weiterer Nachweise nicht verlangt werden
- Umkehrschluss: Bei Vorlage eines im Inland ausgestellten ENZ kann auf Vorlage eines BGB-Erbscheins bestanden werden.
- Deutsches Grundbuchverfahren / § 35 Abs. 1 S. 1 Var. 1 GBO: das in einem Mitgliedsstaat der EU ausgestellte ENZ ist ohne weitere Voraussetzungen als Nachweis für die Grundbuchberichtigung anzuerkennen.

2. Zuständigkeit

- Internationale Zuständigkeit zur Ausstellung des ENZ folgt der gerichtlichen Zuständigkeit im streitigen Verfahren; Art. 64 EU-ErbVO
- Zuständig sind Gerichte des Staates:
 - in dem der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte
 - dessen Heimatrecht der Erblasser gem. Art. 22 EU-ErbVO gewählt hat
- Die EU-ErbVO regelt ausschließlich internationale Zuständigkeit
- Die Regelung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit regeln Mitgliedstaaten

3. Inhalt des ENZ

- Inhalt des Zeugnisses wird in Art. 68 EU-ErbVO in 15 Positionen aufgliedert. Drei Gruppen:
 - Rubrum: Angaben zu Erblasser, Antragsteller, Gericht etc.
 - Rechtliche Grundlagen: Eheverträge, Erbstatut, Verfügungen von Todes wegen, Annahme- und Ausschlageerklärungen der Begünstigten etc.
 - Tenor: Quoten der Erben, Erben oder dinglichen Vermächtnisnehmern zustehende Rechte und ihre Beschränkungen, Testamentsvollstrecker und Nachlassverwalter unter Angabe ihrer Befugnisse
- Wird ENZ ausgestellt, verbleibt Original bei ausstellender Behörde
- Antragsteller erhält eine für sechs Monate gültige Abschrift; Art. 70 EU-ErbVO

4. Wirkungen

- Rechtsnachweis entfaltet in allen Mitgliedsstaaten einheitliche Rechtswirkungen
- ENZ entfaltet in jedem Mitgliedsstaat eigene materiell-rechtliche Rechtsscheinswirkungen; Art. 69 Abs. 2 EU-ErbVO
- Europäisches Nachlasszeugnis dient als einheitlicher Nachweis:
 - der Erbenstellung
 - der Vermächtnisnehmerstellung,
 - für die Befugnisse des Testamentsvollstreckers oder Fremdverwalters.

XI. Vorteile / Nachteile der EU-ErbVO

- Vereinheitlichung der Regeln zum anwendbaren Erbrechtstatut / Vermeidung von Spaltnachlässen
- Vereinheitlichung der Regeln zur Rechtswahl eines Erstatuts
- Erleichterter Nachweis der Rechtsnachfolge in den EU Staaten mittels ENZ
- Vollstreckbarkeit von Titeln (vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidungen und Vergleichen) in Erbrechtssachen in den EU-Staaten

- Zusätzliche Streit anfälligkeit zum anwendbaren Erbrecht
- Auseinanderfallen von Erb-, Errichtungs- und Formstatut für Laien undurchsichtig
- unbestimmte Rechtsbegriffe, insbesondere:
Anknüpfungspunkt „gewöhnlicher Aufenthalt“ → Planungsunsicherheit
- Verlegung gewöhnlicher Aufenthalts in anderen Staat führt bei fehlender Rechtswahl zu anderem anwendbarem Erbrecht → Instabilität der Nachfolge
- Ggf. verehrenden Auswirkungen für alle Betroffenen (P gesehen & versucht über Nr. 23, 24 EG aufzufangen)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Christian Braun LL.M.

Rechtsanwalt & Internationaler Betriebswirt (EBC)

Sophienstraße 3 | 80333 München

T: 089 / 420 951 870 | F 089/ 2155 62 61 | E: kontakt@bcr-braun.de

| www.BCR-Braun.de